

§ 3 Zuchalter, Zuchtverwendung und Wurfstärke

Mindestzuchalter bei Rüden ist zwölf Monate; ansonsten besteht keine Altersbegrenzung für den Zuchteinsatz. Rüden dürfen pro Jahr maximal 25 erfolgreiche Deckakte mit im Inland stehenden Hündinnen haben. Hündinnen müssen am Decktag mindestens 15 Monate alt sein. Sie dürfen am Decktag höchstens 8 Lebensjahre vollendet haben. (z.B.: Bei einem Geburtstag am 1.7.2005 ist die letzte Deckmöglichkeit der 30.6.2013). Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann im Einzelfall der Zuchtleiter in Verbindung mit dem Zuchtausschuss genehmigen. Mit einer Hündin dürfen nicht mehr als 5 Würfe gezüchtet werden.

Eine Hündin darf bei der nächsten Läufigkeit gedeckt werden, wenn sie nicht mehr als 8 Welpen aufgezogen hat. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es Ihre Kondition zulässt. Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen.

Bei einer Wurfstärke von mehr als 8 Welpen darf die Hündin nicht vor Ablauf von 12 Monaten erneut belegt werden.

Es wird von jedem Züchter erwartet, dass jegliche Überforderung der Mutterhündin vermieden wird.

Würfe mit mehr als 8 Welpen werden durch den Zuchtwart zweimalig kontrolliert und erstmalig in der 1. bis 2. Lebenswoche.

Würfe von Erstzüchtern werden generell und unabhängig von der Wurfstärke mehrmalig und in der 1. Lebenswoche durch den Zuchtwart kontrolliert.

Inzestzucht ist verboten.

Halbgeschwisterverpaarungen müssen vom Zuchtleiter genehmigt werden.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Zu widerhandlungen werden mindestens mit einer 12-monatigen Zuchtsperre geahndet.

§ 4 VDUUBVMDLFTSGVO

1. Allgemeines

VDUUB VMDLFTSGVOFO ESGFO OVS WPO
VDUSDUFSO BCFOPNFO VOEFMFUFU FSEFO EF
BVGEFSVDUSDUFSMTUFFOFUSBFOTOE
F0SBOTBUPO EFS VDUUBVMDLFTSGVO BU
EFS VDUMFUSPEFSFOWPONFBVGVUS
FOVDUSDUFSFOTBUCFTU NNUFSPSTUBO E
OFVDUUBVMDLFTSGVO LBOBMMFUSO
7 FSCOEVNU FOFS3BTTFVCEVTTUFMMVUBUUGO
EFO OEFU FOF 51 BN TFMCF0 5B PEFS BN TFMCF0 0SU
FOFS 3BTTFVCEVTTUFMMVUBUUGO TPNTTFO EF
FFCFUFU FSMFTUFO EBTT EF CF0EFO 7FSBOTUBM
UV0FOVBCOWPOFOBOEFSP0FFMDF
FFOTFUF FFOUSDUVO EVSDFGSUFS EFO
LOOFO
TNTVTFDTSU TFO EBTOTCFPTPOEFSH 7FSBMUFOT
CFSSGVO EFS)VOEF VOFTUSU VOUPS EFO FGPSEFSUFO
FEOVOTUB UGOEFOLBOO
F 7FSBMUFOTCFSSGVO TPMM N SFFO TUBUUGO EFO
PCF FOFOFOE SPFS 1MU WPSO EFO TFO NVTT
FFVSUFMVOEFTTUBOEBSEFNFOVTTFFOTLBOOO
FONFTDMPTTFOFO3BVNTUKEEFO
FONFMEVO VS VDUUBVMDLFTSGVO BU
TDSGUMVSEFN 5FSNO NU OSFDVO EFS 0 S OBM
OFOUBGFM

sowie – falls vorhanden – Ausstellungsbewertungen und Gesundheits-Zeugnissen beim Zuchtleiter zu erfolgen.

Findet die Veranstaltung nicht statt, sind alle Beteiligten und alle Teilnehmer spätestens 4 Tage vor dem geplanten Termin zu verständigen. Gleiches gilt für den Anmeldenden bei Nichtannahme seiner Meldung.

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die mindestens zwei Bewertungen auf GBF-Ausstellungen mit den Formwerten „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ nachweisen LOOFO.

Zuchtzulassungen anderer VDH-Mitgliedsvereine müssen durch eine erfolgreiche Z5P der GBF bestätigt werden.

Eine Zuchtzulassung kann durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Zuchtausschuss widerrufen werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

1. Zur Zuchtzulassungsprüfung sind nur Hunde zugelassen, die eine VDH-/FCI-Ahnenafel oder eine GBF-Registrierbescheinigung vorweisen können und nicht mit einem Zuchtverbot belegt sind.
2. Jeder Hund muss anhand seines Transpondercodes (Mikrochip) eindeutig identifizierbar sein.
3. Das Mindestalter für die Zuchtzulassungsprüfung hat ein Hund nach Vollendung des 9. Lebensmonates erreicht.
4. Die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen können mit 12 Monaten nachgereicht werden.
5. Bescheinigungen von im Rahmen der Ländergesetzgebungen bereits abgelegten Verhaltensüberprüfungen werden anerkannt.
6. Bei Nichtbestehen kann die ZTP einmalig wiederholt werden.

3. Vorzulegende Unterlagen

Am Tage der Zuchtzulassungsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

evtl. die Bescheinigung von im Rahmen der Ländergesetzgebungen bereits abgelegten Verhaltensüberprüfungen bei Wiedervorstellung das Z5P-Protokoll der ersten Z5P

4. Aufgaben des Veranstaltungs-Organisators

- Einteilung von Helfern für den Einsatz auf der Zuchtzulassungsprüfung.
- Schaffung der Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf.

§ 5 Pflichten der Deckrüdenbesitzer

Jede/r Deckrüdenbesitzer/in muss ein Deckbuch führen. Folgende Angaben sind notwendig:

- a) Angaben über gedeckte Hündinnen;
- b) Decktag, Wurfart und Wurfsergebnis.

Jede/r Deckrüdenbesitzer/in hat sich von der Zuchttauglichkeit der zu deckenden Hündin zu überzeugen.

Künstliche Besamung mit Samen von inländischen Rüden ist durch den Zuchtleiter zu genehmigen. Bei künstlicher Besamung mit Samen von ausländischen Rüden ist wegen der Zuchtbestimmungen (HD usw.) vorher eine Genehmigung des Zuchtleiters und des Zuchtausschusses einzuholen.

§ 6 Pflichten der Züchter/innen

- Die Züchter/innen sind verpflichtet, ihre Hunde dem Tierchutzgesetz gemäß unterzubringen. Reine Käfighaltung oder Boxenhaltung ist zu untersagen; es muss die Möglich-

keit zur artgemäßen Bewegung und Unterbringung gegeben sein.

- Die Ernährung muss angemessen sein. Dies bedeutet, dass sich jede/r Züchter/in über den besonderen Nährstoffbedarf seiner/ihrer Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.
- Zur Pflege gehört die regelmäßige Kontrolle:
 - a) des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
 - b) der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
 - c) Krallenlänge und
 - d) Sauberkeit der Ohren und der Augen.
- Der Zuchtwart hat am Verhalten der Hunde zu prüfen, ob die nötige Zuwendung, die jeder Hund braucht, gewährleistet ist.
- Jeder Eigentumswechsel ist auf der Ahnentafel zu bestätigen.
- Jede/r Züchter/in muss ein VDH-Zwingerbuch führen.
- Wurfdaten und -stärke sind in der Ahnentafel der Hündin einzutragen.
- Ein/e Züchter/in muss in der Lage sein, einen selbstgezüchteten Hund im Notfall zurückzunehmen.
- Zuchtmiete
- Der Antrag auf Zuchtmiete ist schriftlich an den Zuchtleiter zu stellen. Dabei ist ein Zuchtmietvertrag vorzulegen. Die Zuchtmiete ist jährlich auf höchstens zwei Zuchtmieten begrenzt.
- Eine Hündin muss bei Zuchtmiete ab dem ersten Tag der Läufigkeit und bis zur Abgabe aller Welpen in der ausschließlichen Obhut des Mieters stehen. Dies ist durch den Zuchtwart zu kontrollieren.

§ 7 Zuchtaustausch mit dem Ausland und anderen Clubs

Ist den entsprechenden Bestimmungen des VDH und der FCI sowie unserer Zuchtordnung unterworfen.

§ 8 Zwingerschutz

1. Jede/r A-Züchter/in der von der GBF vertretenen Rassen muss an einer Neuzüchterschulung der GBF teilgenommen haben.
2. Die Eintragung eines Zwingers ist Voraussetzung zur Zucht.

Der Zwingerschutz kann erst beantragt werden, wenn durch den/die GBF-Zuchtwart/in eine Zwingerabnahme erfolgt ist. Das Protokoll der Zwingerabnahme und der Antrag auf Zwingerschutz sind an den Zuchtleiter zu senden.
3. Zur Zwingerabnahme müssen folgende Mindestanforderungen an eine Zuchtstätte erfüllt sein:
 - a) Der Wurfraum muss sich im oder am Wohnbereich des Züchters befinden.
 - b) Am Wohnbereich bzw. am Wurfraum muss ein Auslauf im Freien angrenzen.
 - c) Die Aufzucht in einer Etagenwohnung ist nicht zulässig, wenn die Bedingungen a) und b) nicht erfüllt sind.
 - d) Bei bereits geschützten Zwingern kann der/die GBF-Zuchtwart/in bei festgestellten Mängeln Auflagen erteilen, um Abs. a – c zu erfüllen.

§ 9 Eintragung der Welpen, Wurfabnahme

1. Eintragung der Welpen:

Alle Züchter/innen sind verpflichtet, die von ihnen gezüchteten Welpen vollständig in das vom Verein eingesetzte

Zuchtbuch eintragen zu lassen. Diese Eintragung ist jedoch nur möglich, wenn frühestens nach vollendeter 7. Lebenswoche der vollständige, mit Transpondern (Mikrochips) gekennzeichnete Wurf von einem GBF-Zuchtwart/von einer GBF-Zuchtwartin abgenommen wurde und der/die Zuchtwart/in die Eintragung befürwortet.

2. Der Züchter/die Züchterin ist verpflichtet, den erfolgten Deckakt bzw. Wurf spätestens nach drei Tagen per Vordruck dem Zuchtleiter, dem/der GBF-Zuchtwart/in und der Welpenvermittlung anzuzeigen. Der für den Zuchtleiter bestimmten Deckmeldung ist eine Kopie der Zuchtzulassung von Rüde und Hündin beizufügen. Alle Deck- und Wurfmeldungen können im UR-Vereinsteil oder auf der GBF-Homepage im Internet veröffentlicht werden.
3. Wurfabnahme:
 1. Welpen dürfen erst nach erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden.
 2. Bei mehr als 8 Welpen hat der Zuchtwart den Wurf mehrmals zu kontrollieren und dies im Zuchtwartbericht zu vermerken.
 3. Für jeden Welpen sowie für die Mutterhündin und den Zwinger ist ein Bericht anzufertigen. In dem Zuchtwartbericht sind Angaben über Unterbringung, Zustand der Mutterhündin, der Welpen sowie Verhalten der Hündin und der Welpen anzugeben.
 4. Würfe können erst nach erfolgter Grundimmunisierung SHL+P abgenommen und gechipt werden.
 5. Originalahnentafel der Hündin und kopierte Ahnentafel des Rüden müssen vorgelegt werden. Nur bestätigte und am Tage der Wurfeintragung in der Original-Ahnentafel eingetragene Siegertitel werden übernommen. Siegertitel, die zum Namen gehören, sind: alle VDH- und FCI-Siegertitel sowie alle Club-Siegertitel.
 6. Welpen, die bei Wurfabnahme Mängel gewichtiger Art aufweisen, sind bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart/von der Zuchtwartin namentlich festzustellen. Bei erheblichen Mängeln ist der Wurf zurückzuweisen. Näheres regelt die Zuchtwareordnung.
 7. Welpen, die nicht den Richtlinien entsprechen, werden von der GBF nicht vermittelt.

§ 10 Überwachung der Zucht

- Die Züchter/innen haben dem/der Zuchtwart/in und Zuchtleiter oder dem/der GBF-Zuchtwart/in in Verbindung mit dem 1. LG-Vorsitzenden jederzeit ohne Anmeldung Zugang zur Zuchtstätte und zu allen gehaltenen Hunden zu gewähren. Der Zuchtleiter ist vorab zu informieren.
- Die Zuchtware/innen werden vom Zuchtleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand eingesetzt.
- GBF-Spezialzuchtrichter sind berechtigt, alle Aufgaben der Zuchtware auszuüben.
- GBF-Zuchtware können im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Würfe kontrollieren und abnehmen. Züchter/innen können den/die GBF-Zuchtwart/in frei wählen.
- Jede/r Zuchtwart/in muss an einem vom VDH durchgeführten Zuchtwart-Lehrgang mindestens einmal teilnehmen.
- Die GBF führt bei Bedarf eine Zuchtwart-Tagung mit Lehrgang zur Weiterbildung der Zuchtware/innen durch. Die Zuchtware/innen sind zur Teilnahme verpflichtet.
- Sollte ein Zuchtwart in Abstimmung mit seiner Landesgruppe an VDH-Schulungen teilnehmen, müssen die Kosten von

der Landesgruppe übernommen werden.

- Die Reisekosten der Zuchtwarte, die durch die erforderlichen Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen und Zwingerabnahmen anfallen, werden durch die Züchter/innen getragen.
- Der Zuchtleiter ernennt den/die Zuchtwart/in. Folgende Voraussetzungen für die Tätigkeit als Zuchtwart sind erforderlich:
 - a) Eigene züchterische Erfahrungen (mindestens drei Würfe)
 - b) Kenntnisse des Tierschutzgesetzes, drei Anwartschaften bei Wurfabnahmen bei mindestens zwei Rassen
 - c) Kenntnisse der VDH- und GBF-Zuchtordnung
 - d) Beurteilung von Aufzucht und Wesensprägung der Welpen.
 - e) Schriftliche und mündliche Prüfung.Die GBF kann sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.

§ 11 Gebühren

Die Gebühren werden lt. § 26 Nr. 14 der Satzung durch den Vorstand festgesetzt und in der Gebührenordnung veröffentlicht. Nichtmitglieder zahlen 5-fache Gebühren.

Für Ersatzahnentafeln, Registerbescheinigungen und Würfe, die nicht nach den Richtlinien gezogen wurden, muss eine Zahlung der Gebühren vor der Wurfabnahme bzw. vor Erstellung der Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen erfolgen.

§ 12 Zuchtverstöße

Welpen, die nicht gemäß dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, erhalten Ahnentafeln mit dem Aufdruck »Nicht nach den Bestimmungen der GBF gezüchtet«. Außerdem wird dieser Zuchtverstoß gemäß Gebührenordnung der GBF geahndet.

Bei schwerwiegenden und dauernden Zuchtverstößen eines Züchters/einer Züchterin kann der Zuchtausschuss mit dem Vorstand Zucht- und Zuchtbuchsperrung befristet oder auf Dauer beschließen.

Bei Nichtzahlung der Leistungen der Zuchtbuchstelle erfolgt eine Zucht- und Zuchtbuchsperrung von zwei Jahren.

§ 13 Register

Dem Zuchtbuch ist ein Register anzufügen. Hunde ohne Ahnentafel können Registerbescheinigungen erhalten, wenn ihre Rassereinheit von drei Spezialrichtern auf einer Ausstellung der GBF bestätigt wird. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Diese Hunde werden ins Register eingetragen.

Hunde mit nicht vollständiger Ahnentafel (drei Generationen) werden ins Register eingetragen und erhalten Registerbescheinigungen. Nachzuchten von Hunden mit Registerbescheinigungen kosten die fünffache Gebühr.

§ 14 Dokumentation

Der Verein erstellt eine Dokumentation über erbliche Defekte wie HD, Patella-Luxation, Nieren- und Hauterkrankungen, Linsen-Luxation, damit diese bei Bedarf durch entsprechende Zuchtregeln bekämpft werden können! Die Zuchtbuchstelle trägt Wurfstärke und Wurfdatum in die Ahnentafel der Hündin ein.

§ 15 Schlussbestimmungen

Neben dieser Zuchtordnung sind die Zuchtbestimmungen des VDH sowie das geltende Tierschutzgesetz für alle Züchter bindend. Alle Zuchtzulassungen sind nur in Übereinstimmung mit dieser Zuchtordnung gültig. Es besteht kein Bestandschutz für Zuchtzulassung.

VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 1. Juni 1998 (BGBl I S. 1106) verlangt, dass:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Klub (Haupt) zuchtwart oder Zuchtleiter weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde:

- Hunde im zuchtfähigen Alter, siehe Zuchtordnung

– Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben

– Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter:

Eigentümer oder Besitzer (z. B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger:

Im Folgenden unter Punkt C. aufgeführten Haltungsformen von Zuchthunden.

Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der zuständige Rassehundeverein gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. Ernährung

»Angemessene Ernährung« bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen »rassespezifische Pflege«, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft.

Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)
- c. der Krallenlänge
- d. der Sauberkeit von Ohren und Augen

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 6 m² zur Verfügung stehen und für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 3 m² mehr gefordert.
 - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 10 m² sein muss.
 - e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18–20°C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzelheizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
 - f. Jedem Hund muss eine wärmedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei

niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.

- g. Für tragende, werfende oder /und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
 - Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 5 Hunden nicht kleiner sein als 20 m².
 - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
 - An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und der Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
 - Der Hündin muss genügend Platz und Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Wurf und Aufzuchttraum muss auf ca. 18–20°C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
 - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freilauf haben, der wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.
- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
 - i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- oder Feinkies.
4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 Mal täglich aufsucht.
5. Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die

Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rasse-spezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
7. Die Forderung des § 2,2, TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.
- II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
 1. Jedem Hund muss mindestens 6 m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 3 m² hinzuzurechnen.
Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 10 m² haben und den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.
 2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmenden (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich ein Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe weiter I.1.f).
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang eingebaut sein.
 - d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich

bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Temperaturen in den Schatten legen kann.

3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.
 4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.
 5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. + 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
 6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.
- III. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:
- a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigendem Belag versehen sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 6 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 3 m² mehr gefordert.
 - d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18-20°C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere Lösung.
 - e. Jedem Hund muss eine wärmedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequelle angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut belüftet sein.
2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
 3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 4. Die Punkte I.5.-I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

Anmerkung

Die nachfolgend angegebenen Punkte wurden vom GBF-Zuchtausschuss und GBF-Vorstand beschlossen und ergänzt und sollten den Rasseanforderungen entsprechen: C.I.1.c., C.I.1.d., C.I.1.g., C.II.1., C.III.1.c.

Gebührenordnung der GBF

Gemäß § 26 Nr. 14 der Satzung der GBF

Zwingerschutz	150,00 €	Registerbescheinigung	200,00 €
Gebühr je Eintragung in die Ahnentafel	5,00 €	Zuchtzulassungs-Prüfung pro Hund (Prüfungs-Gebühr)	25,00 €
HD-/ED-Eintragung	30,00 €	Nichtmitglieder zahlen 5-fache Gebühren	
Wurfeintragung einschl. Ahnentafeln pro AT	35,00 €		
Zuchtbucheintragung von Importen	50,00 €	<i>Als Wegstreckenersatz für Zuchtwarte ist jeweils der vom VDH bestimmte Satz zugrunde zu legen (derzeit 0,40 €/km).</i>	
Duplikat-Ahnentafel	50,00 €		

Geldbußen für Zuchtverstöße

5-fache Gebühr für alle Ahnentafeln von Welpen, die nach einem Zuchtverstoß geboren wurden.		Gebühr für Rüdenbesitzer/innen bei Bedeckung nicht zur Zucht zugelassener Hündin	125,00 €
Zucht mit nicht zur Zucht zugelassenem Rüden	250,00 €	Zu späte Wurfabnahme (ab 9. Woche) durch Verschulden des Züchters/der pro AT und Woche	10,00 €
Zucht mit nicht zur Zucht zugelassener Hündin	250,00 €	Verspätete Deck- und Wurfmeldung (über 14 Tage), weitere angefangene Woche jeweils	25,00 € 25,00 €
Zucht mit nicht zur Zucht zugelassenen Eltern	375,00 €	Abgabe von Welpen vor der Wurfabnahme	500,00 €
Verstöße gegen Zuchalter und Verwendung		Nach der zweiten Mahnung von Gebühren sowie Leistungen des Vereins wird die 5-fache Gebühr erhoben.	
Verstoß gegen Zuchalter	250,00 €	Die Geldbußen gelten unbeschadet der Zeitstrafen in § 3 dieser Zuchtordnung.	
Nichteinhaltung der Zuchtpause	500,00 €		